

**Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den
Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk**

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk in seiner Sitzung am 09.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten für das Kind zu Elternbeiträgen herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Die Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

**§ 2
Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

- (1) Elternbeiträge
Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

- (2) Essengeld
Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/ Hort Mittag isst.
- (3) Einkommen
Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.
- Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter
Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten.
Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kita-Jahr
Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (6) Unterhaltsberechtigte Kinder
Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigt ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.
- (7) Besucherkinder
Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4 Rechtsanspruch

- (1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

- (2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.
- (3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.
- (4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.
- (5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG.

Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zu Einschulung	bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
	bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./ Wo.
	bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./ Wo.
	bis 9 Std./ tägl. bzw. 45 Std./ Wo.
	bis 10 Std./ tägl. bzw. 50 Std./ Wo.
für Kinder im Grundschulalter	bis 4 Std./ tägl. bzw. 20 Std./ Wo.
	bis 5 Std./ tägl. bzw. 25 Std./ Wo.
	bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
	bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./ Wo.
	bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./ Wo.

- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.
- (3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.
- (4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.
- (5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

- (6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.
- (7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.
- (8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.
- (10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.
- (11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhangs. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.
- (12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.
- (13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Eltern,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsart des Kindes.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:
 - Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
 - Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Hort Kinder im Grundschulalter
- (3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

- (4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.
- (5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.
- (6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.
- (7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.
- (10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10%.
- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100% vom Beitrag
 - für 2 unterhaltsberechtigte Kinder je 90% vom Beitrag
 - für 3 unterhaltsberechtigte Kinder je 80% vom Beitrag
 - für 4 unterhaltsberechtigte Kinder je 70% vom Beitrag
 - für 5 unterhaltsberechtigte Kinder je 60% vom Beitrag
 - ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit
- (11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrages bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.
- (12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.
- (14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.
- (15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.
- (16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

- (17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.
- (18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeit der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.
- (20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreien Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.
- (21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.
- (22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/ -ermäßigung/ -übernahme

- (1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.
- (2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.
- (3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die

Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heimeinrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9 Einkommen

I. Einkommen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)
- (3) Zum Einkommen gehören:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern
- (4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:
- Renten
 - Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
 - Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
 - Leistungen nach SGB XII und SGB II
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
 - Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet
- (5) Zum Einkommen gehören nicht:
- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
 - Kindergeld,
 - einmalige Abfindungen,
 - Pflegegeld wegen Behinderungen
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

II. Absetzungen

- (6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,
- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).
- (2) Das Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über Bafög
 - Nachweis über Krankengeld
 - Rentenbescheid
 - Elterngeldbescheid
 - lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweiseoder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

- (3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.
- (4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.
- (6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.
- (7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.
- (8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch,

wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

- (9) Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:
 - Adressänderungen/ Wohnortwechsel
 - Eheschließung der Eltern
 - Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
 - Trennung und/ oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
 - Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
 - Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11 **Fälligkeiten/Zahlungsweise**

- (1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12 **Besucherkinder**

- (1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13 **Essengeld**

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
 - wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.
- (8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 14

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen am 12.06.2015 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Elvira Hölzner
Amsdirektorin

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)

Turnow-Preilack

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)		ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
			Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
	Brutto		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
1	ab	29.000,01 €	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,101%	0,118%	0,135%	0,152%	0,169%	0,063%	0,079%	0,095%	0,111%	0,127%
2	ab	31.500,00 €	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,109%	0,127%	0,145%	0,164%	0,182%	0,068%	0,085%	0,102%	0,119%	0,136%
3	ab	34.000,00 €	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%	0,117%	0,136%	0,156%	0,175%	0,195%	0,073%	0,091%	0,109%	0,128%	0,146%
4	ab	36.500,00 €	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,124%	0,145%	0,166%	0,187%	0,207%	0,078%	0,097%	0,117%	0,136%	0,155%
5	ab	39.000,00 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
6	ab	41.500,00 €	0,175%	0,204%	0,233%	0,262%	0,291%	0,140%	0,163%	0,186%	0,210%	0,233%	0,087%	0,109%	0,131%	0,153%	0,175%
7	ab	44.000,00 €	0,184%	0,215%	0,246%	0,276%	0,307%	0,147%	0,172%	0,197%	0,221%	0,246%	0,092%	0,115%	0,138%	0,161%	0,184%
8	ab	46.500,00 €	0,194%	0,226%	0,259%	0,291%	0,323%	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,097%	0,121%	0,145%	0,170%	0,194%
9	ab	49.000,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
10	ab	51.500,00 €	0,213%	0,249%	0,284%	0,320%	0,355%	0,170%	0,199%	0,227%	0,256%	0,284%	0,107%	0,133%	0,160%	0,186%	0,213%
11	ab	54.000,00 €	0,223%	0,260%	0,297%	0,334%	0,371%	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,111%	0,139%	0,167%	0,195%	0,223%
12	ab	56.500,00 €	0,232%	0,271%	0,310%	0,348%	0,387%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,310%	0,116%	0,145%	0,174%	0,203%	0,232%
13	ab	59.000,00 €	0,242%	0,282%	0,323%	0,363%	0,403%	0,194%	0,226%	0,258%	0,290%	0,323%	0,121%	0,151%	0,181%	0,212%	0,242%
14	ab	61.500,00 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,377%	0,419%	0,201%	0,235%	0,268%	0,302%	0,335%	0,126%	0,157%	0,189%	0,220%	0,251%
15	ab	64.000,00 €	0,261%	0,305%	0,348%	0,392%	0,435%	0,209%	0,244%	0,278%	0,313%	0,348%	0,131%	0,163%	0,196%	0,228%	0,261%
16	ab	66.500,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ BesucherKinder

Durchschnittssatz		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	Monat	99,97 €	116,63 €	133,29 €	149,95 €	166,61 €	79,97 €	93,30 €	106,63 €	119,96 €	133,29 €	49,98 €	62,48 €	74,98 €	87,47 €	99,97 €
Besucherkd.	Tag	5,00 €	5,83 €	6,66 €	7,50 €	8,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €	6,66 €	2,50 €	3,12 €	3,75 €	4,37 €	5,00 €

Zählkinder

für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
für 2 unterhaltsberechtigzte Kinder je 90%
für 3 unterhaltsberechtigzte Kinder je 80%
für 4 unterhaltsberechtigzte Kinder je 70%
für 5 unterhaltsberechtigzte Kinder je 60% usw.